PDS DKP
Offene Liste Darmstadt
Stadtverordnetenfraktion

10.10.01

Kleine Anfrage

Katastrophenschutz

Nach § 31 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) müssen Katastrophenschutzpläne insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten. Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen. Für besondere Gefahrenobjekte sind Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

1. Wie wird der oben genannte Paragraph des HBKG in Darmstadt umgesetzt?

2. Auf welche Katastrophenfälle sind die Katastrophenschutzpläne abgestimmt?

3. Gibt es Sonderschutzpläne?

4. Wie sind die Absprachen mit den Nachbarorten und Nachbargemeinden?

Rainer Keil
Stadtverordneter